

Mustersatzung für neu zu gründende Sportvereine

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- 1.1 Der Verein führt den Namen
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck:

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (ggf. beispielhafte abschließende Aufzählung der zu fördernden Sportarten, insbesondere durch (Aufzählung geplanter Maßnahmen z.B. regelmäßiges sportliches Training und die Teilnahme an Wettkämpfen).
- 2.2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände an.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft:

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische) Person werden.
- 3.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft:

- 4.1. Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung);
- 4.2. Durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;
- 4.3. durch Ausschluß aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluß anzuhören. Die Ausschlußentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(Sollte daneben auch ein Ältesten- und/oder Ehrenrat als Organ vorgesehen werden, sollte dieser über die Berufung von Mitgliedern gegen Ausschlußentscheidungen des Vorstandes endgültig entscheiden.)
- 4.4. Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit (6) Monatsbeiträgen

in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 5 - Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen:

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. (eines Monats) im voraus fällig.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens (z.B.: 1 x pro Jahr) und grundsätzlich nur bis zur Höhe (z.B.: bis zum 6-fachen eines Jahresmitgliedsbeitrages) erhoben werden. In einem Zeitraum von (z.B. 10 Jahren) darf der Gesamtbetrag sämtlicher Umlagen (z.B. € 5.000,00) pro Mitglied nicht übersteigen.

§ 6 - Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- 6.1. Die Mitgliederversammlung,
- 6.2. der Vorstand,
- 6.3. Jugendversammlung,
- 6.4. (weitere Organe, z.B. Ehrenrat, Beirat etc.).

§ 7 - Mitgliederversammlung:

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von (2/4/6) Wochen durch (persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder / Veröffentlichung in der Vereins-

zeitung etc.) einzuberufen.

- 7.2. Die Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 7.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens (1/2/3) Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Spätere Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit ihrer Behandlung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht wird.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen,
 - Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen,
 - Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- 7.5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das (16. oder 18.) Lebensjahr vollendet haben (und mindestens 2/4/6 Monate Mitglied im Verein sind). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.
- 7.7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

- 7.8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 7.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Vorstand:

- 8.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (ggf. weitere Vorsitzende/Kassenwart/Schatzmeister etc., Jugendwart). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muß.

(Hier sind auch andere Regelungen denkbar, z.B. Einzelvertretung etc.)

- 8.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer (1/2/3) Jahre(s) gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 9 - Jugendversammlung:

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens 1 mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,

- einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen,
- eine Jugendordnung zu beschließen,

- einen Jugendausschuß zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie
- über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 9 - (Ggf. Bestimmungen und Regeln für weitere Organe):

§ 10 - Haftung:

- 10.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, daß es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 10.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 10.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, daß es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 10.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 11 - Kassenprüfer:

- 11.1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist (nicht) zulässig.
- 11.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes und die Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 12 - Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins:

- 12.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muß eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
- 12.3. Bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den/die/das.....mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von.....unter der Beachtung des § 2 dieser Satzung verwendet werden darf.

Hier kann der Verein selber entscheiden, wem er sein Vermögen übertragen möchte. Es können jedoch nur öffentliche oder gemeinnützige Körperschaften eingesetzt werden.